

Überbrückungsstipendium für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen

Merkblatt

(Stand Juni 2018)

Mit dem Überbrückungsstipendium für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen können Phasen zwischen der Abgabe einer Qualifikationsarbeit und dem Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens überbrückt werden. Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die der Qualifizierung für eine Professur dienen.

Richtlinien

1. Stipendien

	<i>(a) Promotionsphase</i>	<i>(b) Habilitationsphase</i>
Höhe des Stipendiums:	monatlich 1.200 Euro	monatlich 2.600 Euro (Vollzeitstipendium oder monatlich 1.300 Euro (Teilzeitstipendium))
Stipendiodauer:	max. 6 Monate, jedoch nur bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens	max. 12 Monate, jedoch nur bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens
	Überbrückungsstipendien können wegen der Finanzierung aus Projektmitteln voraussichtlich längstens bis 30. September 2019 bezogen werden.	
Voraussetzungen:	Abgabe der Dissertation bis zum Antritt des Stipendiums	Abgabe der Habilitationsschrift bis zum Antritt des Stipendiums; Abschluss der Promotion in der Regel mindestens mit der Note „gut“ (magna cum laude)
	Die Dauer der Promotion sollte die Zeitgrenze von 4 Jahren nicht überschreiten. (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)	
Kinderbetreuungs- zuschläge:	200 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 12 Jahren	
Antragsfristende:	13. Juli 2018	
Stipendienbeginn:	Das Stipendium kann frühestens für den Monat bezogen werden, in dem die Dissertation bzw. Habilitationsschrift abgegeben wird. Für einen Stipendienbeginn vor dem 1. September 2018 ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Mindestens die Hälfte des beantragten Förderzeitraums muss nach dem 1. September 2018 liegen.	

2. Antrag

Bewerberinnen müssen bei der Antragsstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Antragsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnisse)
- inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan
- ein Gutachten der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Vertreterin / des Vertreters des Faches im Fachmentorat unter Berücksichtigung der Hinweise für die Erstellung von Gutachten
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- Veröffentlichungen und Vorträge

Hinweise:

- Die unterzeichneten Gutachten müssen von den Gutachterinnen und Gutachtern auf dem Postweg direkt an das Frauenbüro geschickt werden. Es ist möglich, die Gutachten vorab per E-Mail zu senden.
- Alle Unterlagen können auch auf Englisch eingereicht werden.

3. Grundsätze

3.1 Erwerbstätigkeit / bezahlte Lehrtätigkeit / Anrechnung Einkommen

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Abweichend davon können Bezieherinnen eines Überbrückungsstipendiums im Fall (a) eine Erwerbstätigkeit von bis zu 40 Stunden im Monat und im Fall (b) eine bezahlte Lehrtätigkeit von bis zu 4 SWS ausüben. Die Kombination einer Stellen (maximal 50 %) und eines Teilzeitstipendiums (50 %) sowie die Kombination eines Teilzeitstipendiums (50 %) mit Elternzeit sind im Rahmen des Überbrückungsstipendiums im Fall (b) möglich. Während des Stipendiums darf kein weiteres Stipendium bezogen werden (ausgenommen ideelle Förderung). Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

3.2 Sozialversicherung

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung.

3.3 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

3.4 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der BRD hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.5 Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung ist von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert eine Bestätigung zum Abschluss des Verfahrens vorzulegen. Eine Kopie der Promotions- bzw. Habilitationsurkunde ist so bald als möglich nachzureichen.

3.6 Mutterschutz

Während des Mutterschutzes werden die Stipendienraten weiter bezahlt. Die Dauer des Stipendiums verlängert sich auf Antrag um Mutterschutzzeiten, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.

Informationen und Formulare erhalten Sie auf der Internetseite der Frauenbeauftragten (<http://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/frauenbeauftragte/frauenfoerderung/stipendien/>) oder bei Frau Dr. Claudia Krell (Innstraße 39, 94032 Passau, Raum 011, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: claudia.krell@uni-passau.de).

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre.